



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Gerd Müller

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3527/3935

FAX +49 (0)30 18 529 - 553595

E-MAIL 512@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 512-32120/0004

512-32105/0017

DATUM 08. März 2013

Fragen für den Monat Februar 2013

Ihre am 01.03.2013 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen Nr. 2/378 und 2/379

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftlichen Fragen

„Hält die Bundesregierung angesichts der enormen Bekämpfungskosten gegen den Eichenprozessionsspinner, welche beispielsweise in einer Gemeinde von 4.600 Einwohnern 40.000 Euro betragen können, eine finanzielle Unterstützung aus dem Bundeshaushalt für notwendig, und welche anderen Unterstützungsmöglichkeiten wird sie zur Lösung des Problems zur Verfügung stellen“

und

„Wie wird sich die Bundesregierung bei der Abstimmung im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (SCoFCAH) zum Vorschlag der EU-Kommission verhalten, die Anwendung der Neonikotinoide Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam ab Sommer 2013 stark einzuschränken, und welche Auswirkungen hätte nach Einschätzung der Bundesregierung eine solche Einschränkung für die Agrarwirtschaft inklusive der Imkerei in Deutschland?“

beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Hinblick auf die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners sind zwei Rechtsbereiche zu berücksichtigen. Für den Schutz der Pflanzen ist das Pflanzenschutzrecht zu beachten, für den Schutz der Gesundheit des Menschen das Biozidrecht.

Eine finanzielle Unterstützung von Gemeinden bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners aus dem Bundeshaushalt ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich. Dies ist Aufgabe der Länder.

Aufgabe des Bundes ist es dagegen, für Rechtssicherheit hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Bekämpfungsmittel zu sorgen. In diesem Kontext haben auf einer Fachveranstaltung auf Einladung des Bundesinstituts für Risikobewertung und des Julius Kühn-Instituts am 18. Februar 2013 ca. 100 Expertinnen und Experten des Bundes, der Länder sowie betroffener Kommunen und Kreise diskutiert, wie 2013 eine Lösung der Bekämpfungsproblematik aussehen kann. Die dort vorgelegten Informationen werden in Kürze auf den Internetseiten beider Behörden veröffentlicht.

Zu Frage 2:

Im zuständigen Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit (Pflanzenschutzmittelrecht) hat und wird die Bundesregierung EU-weite Maßnahmen für Neonikotinoide¹ unterstützen.

Die Kommission nimmt mit dem jetzt vorliegenden Legislativvorschlag einige Anwendungen der Neonikotinoide von dem ursprünglich strikten Verbot der drei in Rede stehenden Wirkstoffe aus. Die Ausnahmen erfolgen auf Grundlage der Bewertung der potentiellen Risiken durch die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA). Die Anwendung als Saatgutbehandlung soll weiterhin möglich sein für Wintergetreide. Die Saatgutbehandlung, die Blattanwendung und die Granulatanwendung sollen weiterhin in Gewächshäusern und bei der Produktion von Saatgut oder Vermehrungsmaterial und bei Pflanzen, die nicht attraktiv für

¹ "draft COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION amending Implementing Regulation (EU) No 540/2011, as regards the conditions of approval of the active substances clothianidin, thiamethoxam and imidacloprid, and prohibiting the use and sale of seeds treated with plant protection products containing those active substances"

Bienen sind, möglich sein. Alle Anwendungen sollen beschränkt sein auf professionelle Anwender.

Deutschland hat wiederholt auf Erfahrungen mit fachlich gerechtfertigten Risikominderungsmaßnahmen auf wissenschaftlicher Basis hingewiesen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat hierzu der Kommission Informationen im Rahmen des Konsultationsverfahrens im Ständigen Ausschuss übermittelt.

Die jetzt zu ergreifenden Maßnahmen sollten nach Auffassung der Bundesregierung die nationalen Erfahrungen der Mitgliedstaaten berücksichtigen und nachweislich erfolgreiche Risikominderungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Herstellung und Anwendung von Neonikotinoiden als Voraussetzung für fachlich gerechtfertigte Ausnahmen vom Verbot festschreiben. Dies würde die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, Ausnahmen in den Fällen zu ermöglichen, in denen nachgewiesen werden kann, dass erfolgreich anwendbare Risikominderungsmaßnahmen ein unvertretbares Risiko für Bienen und andere Nichtzieltier-Bestäuber effektiv ausschließen.

Ausnahmen sollten auf drei Jahre befristet werden. Die EFSA hat zu Recht auf Datenlücken bezüglich des Einflusses und der Folgen von Neonikotinoiden auf Honigbienen und andere Bestäuberinsekten hingewiesen. Die von der Kommission avisierte Zeitspanne muss aus deutscher Sicht genutzt werden, um belastbare Daten zu sammeln, die die Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung neonikotinoider Wirkstoffe im Pflanzenschutz auf wissenschaftlicher Grundlage aufklären und belegen oder widerlegen können, dass eine für Insekten sichere Anwendung von neonikotinoidhaltigen Pflanzenschutzmitteln möglich ist.

Die Bundesregierung betont, dass der Schutz der Bienen (Honigbienen, Wildbienen oder Hummeln) und anderer Nichtzieltier-Bestäuber nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 eine besondere Bedeutung hat. In der Folge der jetzt angestrebten Änderung der Zulassungen müssten die Anwender von Neonikotinoiden noch sorgfältiger mit diesen Pflanzenschutzmitteln umgehen und die Imkereien genössen einen noch höheren Schutz.

Mit freundlichen Grüßen

